

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0004

7. Mai 2025

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Faltschachtel aus Pappe (Maße: 15,8 x 15,8 x 9,1 cm) mit Versandetikett zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer in einem Kunststoffbehältnis mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ und zu dessen anschließendem Versand in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Firma MMC Hartmetall GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 11. November 2022, postalisch eingegangen bei der Zentralen Stelle am 15. November 2022, eine Entscheidung über die Einordnung von mehreren Gegenständen, insbesondere einer Faltschachtel zum Versand eines Vollhartmetallbohrers, als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hält die zum Versand bestimmte und entsprechend etikettierte Faltschachtel aus Pappe für nicht systembeteiligungspflichtig. Sie trägt vor, dass diese nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen würde.

Sie vertreibe ihre Produkte ausschließlich im B2B-Bereich. Ihre Kunden seien auch keine kleinen Handwerksbetriebe. Ihre Produkte seien daher nicht in der Kategorie „Heimwerker & Garten“ einzuordnen. Sie würden (fast) ausschließlich in der Industrie und für Maschinen mit einer Nennleistung im kW-Bereich verwendet werden. Diese Maschinen würden nicht händisch bzw. mit Muskelkraft betrieben.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle konkretisierte die Antragstellerin ihren Antrag unter anderem mit E-Mail vom 17. Februar 2023.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Faltschachtel aus Pappe (Maße: 15,8 x 15,8 x 9,1 cm) mit Versandetikett zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer in einem Kunststoffbehältnis mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ und zu dessen anschließendem Versand („Prüfgegenstand“)

Über das Behältnis aus Kunststoff mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer entscheidet die Zentrale Stelle mit gesondertem Bescheid.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf den Vollhartmetallbohrer als Ware, da er zu dessen Aufnahme, Schutz und Lieferung dient.

2. Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist bei Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer zu dessen anschließendem Versand eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720 sowie (EU) 2018/852) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Bestimmung der Verpackungsart

Der Prüfgegenstand ist eine Versandverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Der Prüfgegenstand ermöglicht objektiv und auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin den Versand von Waren. Der Prüfgegenstand wird von der Antragstellerin anlassbezogen befüllt, um Ware, konkret einen Vollhartmetallbohrer, an einen Kunden zu versenden. Dementsprechend ist er mit einem Versandetikett versehen.

b) Anwendbarkeit des Produktblatts

Auf Vollhartmetallbohrer ist das Produktblatt 08-040-0240 für das Produkt „*Teile, Zubehör für Handwerkzeuge*“ in der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ (Produktgruppennummer 08-040) anzuwenden, das nach der Produktbeschreibung Teile, Ersatzteile und Zubehör aller Art für Handwerkzeuge erfasst. Unter „Produkt im Detail“ sind zudem Aufsätze oder Bohrer als Zubehör für Bohrmaschinen ausdrücklich genannt.

Weder die Bezeichnung der Produktgruppe als „*Heimwerker und Garten*“ noch die Verwendung des Begriffs „*Handwerkzeuge*“ steht der Anwendung entgegen.

Die Produktgruppen im Katalog sind das Ergebnis einer Kategorisierung von Produkten, die sich an den (allgemeinen) Sortimentskategorien des Handels orientiert und die dazu dient, eine übersichtliche Katalogstruktur zu gewährleisten¹. Die Bezeichnung der Produktgruppe hat den Charakter einer Überschrift und ist gerade keine Definition.

Die Produktblätter der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ sind damit nicht auf Produkte beschränkt, die von Heimwerkern im klassischen Sinne – also jeweils von einer „*männliche Person*“,

¹ Vgl. Methodik zur Erarbeitung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, abrufbar unter https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Methodik_Katalogstudie.pdf.

die zuhause handwerkliche Arbeiten ausführt² – genutzt werden. Die Reichweite eines Produktblatts lässt sich anhand der Produktbeschreibung und der unter „Produkt im Detail“ genannten und bei der Erstellung betrachteten Produktbeispiele erkennen und bestimmen.

Bei einer Beschränkung der Produktblätter der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ auf Produkte für die ausschließliche oder vorwiegende Nutzung in Privathaushalten bedürfte es für eine Entscheidung über den typischen Anfall der betreffenden Verpackungen keiner Regelung.

Auch wenn Bohrmaschinen als „*elektrisches Gerät zum Bohren von Löchern (in Holz, Metall oder Stein)*“³ definiert und folglich nicht per Hand mit Muskelkraft betrieben werden, so sind sie eindeutig Handwerkzeug im Sinne des Produktblatts 08-040-0240. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Verweis im Begründungstext auf diverse andere Produktblätter für Werkzeuge, die zwar von Hand geführt, aber elektrisch betrieben werden.

Vollhartmetallbohrer sind Aufsätze bzw. Bohrer, die sich durch ihre Härte und Verschleißfestigkeit auszeichnen und auch in Maschinen, wie beispielsweise Fräsmaschinen, verwendet werden können. Überwiegend werden sie jedoch in Bohrmaschinen eingesetzt. Sie waren daher auch Gegenstand der dem Produktblatt 08-040-0240 zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung.

c) Anwendung des Produktblatts

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 fallen Versandverpackungen aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Teilen und Zubehör für Handwerkzeuge typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an.

Dort werden einzelne Teile bzw. Zubehör für Handwerkzeuge wie ein Vollhartmetallbohrer bestimmungsgemäß zum Bohren genutzt.

Versandverpackungen aller Art aus PPK (Papier/Pappe/Karton) sind im Produktblatt 08-040-0240 auch ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verpackungen aufgeführt.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Versandverpackungen von Teilen und Zubehör von Handwerkzeugen lässt damit den Rückschluss zu, dass Versandverpackungen wie der mit einem Vollhartmetallbohrer befüllte Prüfgegenstand typischerweise an Endverbraucher gesandt werden.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen, auch in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern je Sammelgruppe abgeholt werden.

² Definition aus dem Duden (abrufbar <https://www.duden.de/rechtschreibung/Heimwerker>, abgerufen am 17. April 2025); Definition enthält Hinweis darauf, dass in bestimmten Situationen die maskuline Form (z. B. Arzt, Mieter, Bäcker) gebraucht wird, um damit Personen aller Geschlechter zu bezeichnen. Bei dieser Verwendung sei aber sprachlich nicht immer eindeutig, ob nur männliche Personen gemeint sind oder auch andere. Deswegen werde seit einiger Zeit über sprachliche Alternativen diskutiert.

³ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Bohrmaschine>, abgerufen am 23. April 2025.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Dies folgt aus dem Produktblatt 08-040-0240 in der Produktgruppe „*Heimwerker und Garten*“ (Produktgruppennummer 08-040).

Versandverpackungen sind in der Regel systembeteiligungspflichtig, selbst wenn die Verkaufsverpackung als nicht systembeteiligungspflichtig eingestuft werden sollte, vergleiche Ziffer 6.2 des Leitfadens zum Katalog. Auf die gesondert zu entscheidende Einordnung des Behältnisses aus Kunststoff mit dem Schriftzug „*Mitsubishi Materials*“ zur Befüllung mit einem Vollhartmetallbohrer kommt es daher nicht an.

Der typische Anfallort bestimmt sich bei Versandverpackungen nicht gleichlaufend mit den Verkaufsverpackungen. Versandverpackungen sind bereits im Verpackungsgesetz separat definiert. Aufgrund der Definition unterscheiden sich deren Eigenschaften, Bedeutung und Reichweite von der von Verkaufseinheiten.

Das Ergebnis des Produktblatts 08-040-0240 bezüglich Versandverpackungen entspricht zudem dem Ergebnis im Produktblatt 08-040-0010 für Bohrmaschinen als dem zugehörigen Werkzeug.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde bezogen auf Versandverpackungen aller Art für Teile und Zubehör für Handwerkzeuge ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Dies gilt auch für Versandverpackungen von Teilen und Zubehör für Handwerkzeuge anderer Füllgrößen und auch unabhängig von deren individuellen Abmessungen und deren individueller Gestaltung. Entsprechend sind alle Versandverpackungen von Teilen und Zubehör für Handwerkzeuge systembeteiligungspflichtig.

Dies abweichende Beurteilung von Versandverpackungen (hier unabhängig von einem Abgrenzungskriterium) resultiert daraus, dass Versandverpackungen nur anteilig zur Auslieferung genutzt werden und daher kein Gleichlauf von Versandverpackungen und Verkaufsverpackungen im Sinne von Verkaufseinheiten besteht. Versandverpackungen werden meist verwendet, um kleinere Warenmengen auszuliefern, während Lieferungen an den Handel, Groß- oder Industriekunden vorwiegend auf anderen Wegen, beispielsweise per Auslieferung von Verkaufseinheiten auf Paletten, erfolgen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Versandverpackungen von bestimmten Waren mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Versandverpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne der Versandverpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie zum Beispiel Etiketten oder Luftpolsterkissen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

